



Betreuungsordnung des privaten Gymnasiums

(betrifft die Bereiche Tagesbetreuung, Mittagsbetreuung und Internat; vormals „Internatsordnung“)

Allgemeines

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft verlangt eine gemeinsame Ordnung. Erst mit der Einhaltung dieser Ordnung ist ein gedeihliches Zusammenleben möglich, das am Gemeinschaftsleben orientiert ist und daher von der Einzelnen/dem Einzelnen das Bemühen zur Selbstverantwortlichkeit, Zuverlässigkeit und Kritikfähigkeit verlangt. Ebenso ist die Bereitschaft nötig, sich in einer Gemeinschaft einzubringen, eigene Ideen, Vorstellungen und Gewohnheiten in Frage zu stellen, ändern zu können und bessere Einsichten zu akzeptieren. Wir erwarten, dass sich jede Schülerin/jeder Schüler für gewisse Dienste, beispielsweise im Speisesaal, zur Verfügung stellt. Die Betreuungsordnung stellt den Rahmen, innerhalb dessen das Gemeinschaftsleben stattfinden kann und soll. Zunächst gelten die allgemeinen Anstandsregeln des menschlichen Zusammenlebens wie Respekt, Freundlichkeit, Höflichkeit, Rücksicht, Hilfsbereitschaft, Pünktlichkeit, Ruhe und Sauberkeit.

Tagesablauf

ca.	06:50 Uhr	Wecken der Internatsschüler
	07:15 Uhr	Frühstück der Internatsschüler
	07:50 Uhr	Unterrichtsbeginn (dazwischen Jause)
	11:45 / 12:40 / 13:20 Uhr	Mittagessen, anschließend Freizeit
	13:20 / 14:10 Uhr bis 17:45 Uhr	Nachmittagsbeginn (Unterricht, Lernzeit, Freizeit), dazwischen um 15:50 Uhr Jause
	17:50 Uhr	Abendessen für die Internatsschüler, anschließend Freizeit bzw. nach Bedarf Lernzeit

Nachtruhe für die Internatsschüler (Richtzeiten):

21:00 Uhr	1. und 2. Klassen
21:30 Uhr	3. und 4. Klassen
22:00 Uhr	5. und 6. Klassen
22:30 Uhr	7. und 8. Klassen

An- und Abreise

Wenn im Schulkalender nicht anders vermerkt, endet die Schulwoche für alle am Freitag um 13:20 Uhr. Für die Anreise der internen Schüler ist zu beachten: Mit dem Erzieher ist jeweils im Vorhinein zu regeln, ob der Schüler nach den Wochenenden am Sonntag (zwischen 19:00 und 20:00 Uhr) oder am Montag um 07:30 Uhr anreist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anreise hat sich der Schüler bei seiner Ankunft beim Erzieher anzumelden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Erzieher abzusprechen. Ist wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund die vorgesehene rechtzeitige Rückkehr ins Internat nicht möglich, so ist der Erzieher zu verständigen.

Die zeitliche Regelung vor Feiertagen und Ferien ist dem "Schulkalender" zu entnehmen, der den Eltern vor Schulbeginn zugesandt wird bzw. auf der Homepage abrufbar ist.

Besuche

Besuche während der Woche sind nur in der Freizeit gestattet und sind dem Erzieher im Vorhinein mitzuteilen. Der Besuch von schulfremden Personen ist mit dem Erzieher im Vorhinein abzusprechen. Besucher melden sich beim jeweiligen Erzieher an und ab.

Ausgang & Freizeit

Für interne Schüler ist der Ausgang während der Freizeit eigens geregelt, und zwar durch eine schriftliche „Ausgangserlaubnis“, die sich am jeweiligen Alter des Schülers orientiert. Die Regelung erfolgt immer durch den jeweils zuständigen Erzieher. Abendausgang kommt nur für die Oberstufe in Betracht und wird innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutzgesetz) durch die zuständigen Erzieher festgelegt. Das Verlassen des Internates ohne Erlaubnis des Erziehers ist ein grober Verstoß gegen die Betreuungsordnung.

Während der Mittags- und Nachmittagsfreizeit gibt es für tagesbetreute, mittagsbetreute und externe Schüler/-innen der ersten bis vierten Klassen keinen Ausgang, für Schüler/-innen der Oberstufe (fünfte bis achte Klassen) trifft der zuständige Erzieher eine eigene Regelung (u.a. durch eine schriftliche „Ausgangserlaubnis“).

Die Schüler/-innen müssen sich innerhalb des Schulgeländes aufhalten, wobei der allgemeine Bereich des Schulgebäudes, insbesondere die Unterrichtsräume, nicht dazu zählen. Für Sonderunterrichtsräume wie die Schulbibliothek kann es in Absprache mit dem Erzieher eigene Regelungen geben.

Für das Baden in der Freizeit gibt es eine eigene Regelung. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Baden ist das Vorliegen des von der/dem Erziehungsberechtigten unterzeichneten Formulars "Badeerlaubnis".

Allgemeine Verhaltensregeln

Im gesamten Gebäude sind Hausschuhe zu tragen. Überkleidung (Jacken, Mäntel, ...) und Straßenschuhe sind grundsätzlich in den Garderobekästen zu deponieren.

Jegliche Form von Lärm, Schreien, Pfeifen, das Zuschlagen von Türen, laute Musik, Rennen, Balgen u. ä. ist zu unterlassen.

Studiensäle und Lernzimmer sind keine "Umkleidebereiche" für den Sportunterricht. Dafür ist ausschließlich der Umkleideraum der Turnhalle zu verwenden.

Bei den einzelnen Mahlzeiten herrscht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für alle Schüler/-innen.

Beginn der Lernzeit, Treffpunkte und andere Ereignisse bzw. Abläufe der Betreuung setzen Pünktlichkeit als selbstverständlich voraus.

Die Benutzung von Handys, Tablets und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden Geräte sowie von Laptops/Computern, Spielekonsolen, MP3-Playern u. ä. ist im Vorhinein mit dem Erzieher abzusprechen. Für die Benutzung dieser Geräte kann pro Altersstufe ein zeitlicher Rahmen definiert werden. In der Lernzeit und bei Mahlzeiten gilt grundsätzlich, dass diese Geräte ausgeschaltet sein müssen (nicht nur „lautlos“). Gegebenenfalls werden diese Gegenstände vom Erzieher vorübergehend in Verwahrung genommen. Bild- und Tonaufnahmen im gesamten Betreuungs- und Schulbereich sind nur mit Genehmigung des Direktors erlaubt.

Fernsehgeräte, Kochgeräte, Heizöfen, Kühlschränke u. ä. sind grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifelsfall ist der Erzieher zu fragen.

Bilder, Poster, Bücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, andere Träger elektronischer Daten, Spiele für Computer, Tablets oder Konsolen u. ä., die unserer christlichen Lebensauffassung und unserem Kodex nicht entsprechen, sowie Gegenstände, die in objektiver Weise die körperliche Sicherheit von Mitmenschen gefährden können, sind verboten und werden abgenommen. Sicherheitsgefährdende

Gegenstände dürfen nur Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden (wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht).

Die Mitnahme und das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern im gesamten Betreuungs- und Schulbereich ist untersagt.

Im Sinne unserer Umwelt ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Strom und Wasser verbraucht werden.

Die Ausgestaltung der (Lern-)Zimmer bzw. der (Lern-)Räume ist mit dem Erzieher abzusprechen. Die Einrichtungsgegenstände und Anlagen des Collegium Bernardi sind schonend zu behandeln. Beschädigungen, Verunstaltungen, Bemalen, Beschreiben oder Bekleben von Inventar, Wänden, Böden u. ä. sind zu unterlassen. Allgemeine Beschädigungen oder Verschmutzungen müssen vom Verursacher unverzüglich dem Erzieher mitgeteilt werden. Absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen sowie Verschmutzung verpflichten den Verursacher zur Wiedergutmachung.

Um die Wände zu schonen, ist in den Lernräumen und -zimmern zwischen Pult und Wand ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Während der allgemeinen Lernzeiten im Betreuungsbereich sowie während der Unterrichtszeit im Schulgebäude ist jeder Lärm, insbesondere auf den Gängen, zu vermeiden.

Zu einem sauberen Schulstandort gehört auch eine saubere Umgebung. Keinesfalls dürfen Gegenstände aus den Fenstern geworfen werden.

Essen und Trinken (außer Wasser) ist während der Lernzeit nicht erlaubt. Kaugummikauen ist im gesamten Gebäude verboten.

Kraftfahrzeuge aller Art (Autos, motorisierte Zweiräder wie Mopeds, Kleinmotorräder oder Motorräder, ...), Scooter oder Fahrräder dürfen von Schüler/-innen ausdrücklich nur für die Fahrt vom Wohnort zum Collegium Bernardi bzw. retour verwendet werden. Es ist den Schülerinnen und Schülern ausdrücklich untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Scooter oder Fahrräder für andere Zwecke als die Bewältigung des Schulweges zu verwenden: Die Benützung von Kraftfahrzeugen aller Art, Scooter oder Fahrrädern während der Schul-, Lern- und Freizeit ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehers. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zieht Konsequenzen nach sich.

Fahrräder, Scooter und motorisierte Zweiräder sind beim Fahrradstand bzw. Autos auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb des Hofes abzustellen.

Für interne Schüler gilt darüber hinaus: Kraftfahrzeuge aller Art oder Fahrräder dürfen nur mitgebracht werden, wenn dem Erzieher die vorher einzuholende, von den Erziehungsberechtigten unterfertigte schriftliche "Verzichtserklärung und Belehrung" vorliegt.

Absenzen und Krankheitsfall

Eine Schulentschuldigung kann bei internen Schülern auch vom Erzieher ausgestellt werden. Ein entsprechendes Formular ist auf der Homepage zu finden (> Downloads). Versäumter Unterrichtsstoff wird im eigenen Interesse sowie in Eigenverantwortung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Gänze nachgeholt.

Im Krankheitsfall oder bei Verhinderung erfolgt eine umgehende Information (an das Sekretariat oder den Erzieher). Bei einer ernstlichen Erkrankung wird der Schularzt zu Rate gezogen und die Eltern werden verständigt.

Bei vorhersehbaren Absenzen suchen die Eltern im Vorhinein um Freistellung beim Erzieher an. Falls die Verhinderung auch Unterrichtszeit betrifft, ist das Freistellungsansuchen gleichzeitig auch an den Klassenvorstand zu stellen (bzw. an die Direktion, wenn die Abwesenheit mehr als einen Schultag dauern soll).

Arzt-, Behördentermine oder sonstige notwendige Besorgungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Befreiung nur zulässig, wenn darum im Vorhinein angesucht wurde. Nach Absenzen übergeben die Schüler/-innen die Entschuldigung unverzüglich an den Erzieher bzw. an den Klassenvorstand. Ein entsprechendes Formular ist auf der Homepage zu finden (> Downloads).

Müll

Im gesamten Gebäude sowie in den Außenanlagen ist Müll möglichst zu vermeiden. Wenn Müll anfällt, gilt: Im ganzen Haus trennen wir in den angebrachten Behältern nach Papier, Kunststoff und Restmüll.

Vertrieb und Aushang von Schriftstücken

Der Vertrieb und Aushang von Schriftstücken innerhalb des gesamten Collegium Bernardi ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.

Rauch-, Alkohol- und Suchtmittelverbot

In allen Gebäudeteilen sowie in den Sport- und Freizeitanlagen des Collegium Bernardi und an sonstigen Unterrichtsorten ist den Schülerinnen und Schülern das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Ausgenommen davon sind Schüler/-innen, die mindestens 16 Jahre alt sind und die eine sechste, siebte oder achte Klasse besuchen, denen zu bestimmten Zeiten der eingeschränkte Konsum von Alkohol gestattet ist. Diese Ausnahmen betreffen keinesfalls den Schulbetrieb.

Im gesamten Schulbereich, d.h. in allen Gebäudeteilen sowie in den Sport- und Freizeitanlagen des Collegium Bernardi, an sonstigen Unterrichtsorten und bei allen Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt.

Der Besitz, Handel oder Konsum von Suchtmitteln jeder Art, der nach Österreichischen Gesetzen strafrechtlich verfolgt wird, ist ein grober Verstoß gegen die Schul- und/oder Betreuungsordnung.

Schlussbestimmungen

In dieser Betreuungsordnung sind mit der Bezeichnung „Erzieher“ immer Erzieherinnen und Erzieher gemeint.

Diese Betreuungsordnung wird durch „Regeln für das Zusammenleben“ ergänzt, die integrierender Bestandteil sind. Die Betreuungsordnung wiederum ist integrierender Bestandteil des Betreuungs- und Schulvertrages. Grobe Verstöße gegen die Betreuungsordnung oder beharrliche Missachtung dieser Bestimmungen können zur sofortigen Kündigung des Betreuungs- und Schulvertrages führen. Die Betreuungsordnung sowie die ergänzenden „Regeln für das Zusammenleben“ werden regelmäßig geprüft und gegebenenfalls geändert.

Auf das gültige Kinderschutzkonzept des Collegium Bernardi sowie die gültige Rahmenordnung der Katholischen Kirche in Österreich wird verwiesen.

Stand: August 2025